



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 51

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2014

*[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/69/454)]*

69/93. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³ und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, geachtet werden müssen,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 68/83 vom 11. Dezember 2013 sowie der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und unter Betonung der Notwendigkeit ihrer Durchführung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴, und des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Sonderausschusses⁵,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴ A/69/355.

⁵ A/69/128.



Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten⁶ sowie von den anderen einschlägigen jüngsten Berichten des Menschenrechtsrats,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷ sowie die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen völkerrechtswidrig sind,

Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

im Hinblick auf den Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Übereinkünften des humanitären Rechts am 1. April 2014,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

sowie bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens⁸ nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien haben,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und so das Leben ihrer Bürger zu schützen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharmesch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹ umgesetzt werden muss,

sowie betonend, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel,

⁶ A/HRC/20/32, A/HRC/23/21 und A/HRC/25/67; siehe auch A/69/301 und Corr.1.

⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁹ S/2003/529, Anlage.

insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung und Militäroperationen, die Tote und Verletzte unter der palästinensischen Zivilbevölkerung fordern, darunter Kinder, Frauen sowie gewaltfreie und friedliche Demonstranten, über die willkürliche Haft und Gefangenhaltung von Palästinensern, von denen einige seit Jahrzehnten inhaftiert sind, die Anwendung von Kollektivstrafen, die Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur, die Vertreibung von Zivilpersonen sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, ergreift,

unter Missbilligung des Konflikts im Gazastreifen und seiner Umgebung im Juli und August 2014 und der dabei zu beklagenden zivilen Opfer, einschließlich der Tötung und Verletzung Tausender palästinensischer Zivilpersonen, darunter Kinder, Frauen und ältere Menschen, der ausgedehnten Zerstörung Tausender Wohnhäuser und ziviler Infrastruktur, darunter Schulen, Krankenhäuser, Wasser- und Sanitärversorgungs- und Stromnetze, wirtschaftliche, industrielle und landwirtschaftliche Sachwerte, öffentliche Institutionen, religiöse Stätten und Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Binnenvertreibung Hunderttausender Zivilpersonen sowie jedes diesbezüglichen Verstoßes gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen,

ernsthaft besorgt über die katastrophale humanitäre Lage und die kritische sozioökonomische und Sicherheitslage im Gazastreifen, namentlich infolge der anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der fortdauernden und sehr negativen Auswirkungen der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009, im November 2012 und im Juli und August 2014, sowie über das Abfeuern von Raketen nach Israel,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Juli 2014¹⁰,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

sowie betonend, dass die Lage im Gazastreifen unhaltbar ist und dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer grundlegenden Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen, einschließlich durch die anhaltende und regelmäßige Öffnung von Übergangsstellen, führen und die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss,

in ernster Sorge über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission¹¹ sowie in dem Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt¹², und erneut darauf hinweisend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kurz- und langfristigen schädlichen Auswirkungen dieser erheblichen Zerstörungen und der anhaltenden Behinderung des

¹⁰ S/PRST/2014/13.

¹¹ Siehe A/63/855-S/2009/250.

¹² A/HRC/12/48.

Wiederaufbauprozesses durch die Besatzungsmacht Israel auf die Menschenrechtslage und die sozioökonomische und humanitäre Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelungen und die Verhängung gravierender Einschränkungen, namentlich durch Hunderte von Hindernissen für die Bewegungsfreiheit, die Errichtung von Kontrollpunkten und die Auferlegung eines Genehmigungssystems, die allesamt die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich medizinischen und humanitären Gütern, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, behindern und den Zusammenhang des Gebiets beeinträchtigen, und über die sich daraus ergebende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die negativen Auswirkungen auf seine sozioökonomische Lage, die im Gazastreifen nach wie vor eine humanitäre Krisensituation darstellt, und auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft sowie gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter viele Kinder und Frauen, nach wie vor in israelischen Gefängnissen oder Hafteinrichtungen unter harten Bedingungen inhaftiert sind, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, darunter unhygienische Zustände, Einzelhaft, die verbreitete Anwendung der Verwaltungshaft von übermäßiger Dauer ohne Anklage und ohne ordnungsgemäßes Verfahren, das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung und die weitverbreitete medizinische Vernachlässigung, insbesondere von kranken Häftlingen, mit der Gefahr tödlicher Folgen sowie die Verweigerung von Familienbesuchen, sowie mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter dieser Personen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass zahlreiche palästinensische Gefangene kürzlich aus Protest gegen die harten Bedingungen ihrer Gefangenhaltung und Inhaftierung durch die Besatzungsmacht in Hungerstreik getreten sind, und zugleich Kenntnis nehmend von der im Mai 2012 erzielten Vereinbarung über die Haftbedingungen in israelischen Gefängnissen und ihre vollständige und unverzügliche Umsetzung fordernd,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die möglichen Folgen des Erlasses militärischer Anordnungen durch die Besatzungsmacht Israel in Bezug auf die Inhaftierung, Gefangenhaltung und Ausweisung palästinensischer Zivilpersonen aus dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass die Ausweisung von Zivilpersonen aus besetzten Gebieten nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, alle Gewalthandlungen, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens extremistischer israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und ihr Eigentum, darunter Wohnhäuser, Agrarland und historische und religiöse Stätten, zu verhindern, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verletzung der Menschenrechte der Palästinenser in dieser Hinsicht,

überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

Kenntnis nehmend von den anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritten im palästinensischen Sicherheitssektor, sowie Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit, die den Palästinensern wie auch den Israelis zugutekommt, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen, Aufwiegelungen und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen, einschließlich in Ost-Jerusalem, und alle möglichen Schritte zu unternehmen, um günstige Voraussetzungen für den Erfolg der wiederaufgenommenen Friedensverhandlungen zu schaffen,

unter Betonung des Rechts aller Menschen in der Region auf den Genuss der in den internationalen Menschenrechtspakten verankerten Menschenrechte,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen und Handlungen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführt hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, einschließlich der Tötung und Verletzung von Zivilpersonen, der willkürlichen Inhaftierung und Gefangenhaltung von Zivilpersonen, der Vertreibung von Zivilpersonen und der Zerstörung und Beschlagnahme zivilen Eigentums, und dass sie das Recht der Menschenrechte uneingeschränkt achtet und ihren sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt, einschließlich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *verlangt außerdem*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949⁸ vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstoßenden Maßnahmen und Aktionen beendet;

4. *stellt fest*, dass Israel die Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsrat und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wiederaufgenommen hat, und fordert die umfassende Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderberichterstattern und anderen einschlägigen Mechanismen und Untersuchungen des Menschenrechtsrats;

5. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre sämtlichen Siedlungstätigkeiten, den Bau der Mauer und alle anderen auf die Änderung des Erscheinungsbilds, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems und seiner Umgebung, abzielenden Maßnahmen beendet, die allesamt, neben anderen Folgen, schwerwiegende und schädliche Auswirkungen auf die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die Aussichten auf die unverzügliche Beendigung der 1967 begonnenen israelischen Besetzung und eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite haben;

6. *fordert*, dass der Notlage palästinensischer Gefangener und Häftlinge in israelischen Gefängnissen und ihren nach dem Völkerrecht bestehenden Rechten dringend Aufmerksamkeit gewidmet wird, und ruft beide Seiten auf, Anstrengungen zur weiteren Freilassung von Gefangenen und Häftlingen zu unternehmen;

7. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die übermäßige Anwendung von Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, insbesondere im Gazastreifen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten, namentlich unter Tausenden Kindern und Frauen, gefordert und zu massiven Beschädigungen und Zerstörungen von Häusern, wirtschaftlichen, industriellen und landwirtschaftlichen Sachwerten, lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasser- und Sanitärversorgungs- und Stromnetzen, religiösen Stätten und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, und von Agrarland sowie zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen in großer Zahl geführt haben;

8. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über das Abfeuern von Raketen auf israelische Zivilgebiete, das Tote und Verletzte gefordert hat;

9. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

10. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷ und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 und ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sofort einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle Schäden Ersatz leistet, die durch den Bau der Mauer mit ihren schwerwiegenden Auswirkungen auf die Menschenrechte und die sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes verursacht wurden;

11. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu achten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich des Verkehrs von und nach Ost-Jerusalem, in den und aus dem Gazastreifen, zwischen dem Westjordanland und dem Gazastreifen und mit den übrigen Teilen der Welt, zu gewährleisten;

12. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die von ihr verhängten anhaltenden Abriegelungen und Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit aufzuheben, einschließlich derjenigen, die einer Blockade des Gazastreifens gleichkommen, und in dieser Hinsicht das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anzuwenden, um den dauerhaften und regelmäßigen Personen- und Güterverkehr und die Beschleunigung des lange überfälligen und groß angelegten Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen Erholung im Gazastreifen zu ermöglichen, und nimmt in dieser Hinsicht zugleich Kenntnis von dem jüngsten, von den Vereinten Nationen vermittelten Dreiparteien-Übereinkommen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, dem palästinensischen Volk auch weiterhin Nothilfe zu gewähren, um die finanzielle Krise und die katastrophale sozioökonomische und humanitäre Lage, insbesondere im Gazastreifen, zu mildern;

14. *betont*, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, damit lebenswichtige öffentliche Dienste für die palästinensische Zivilbevölkerung erbracht und die Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, gefördert werden können, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bildung der palästinensischen Regierung des nationalen Konsenses unter der Führung von Präsident Mahmoud Abbas, im Einklang mit den von der Palästinensischen Befreiungsorganisation eingegangenen Verpflichtungen und den Grundsätzen des Quartetts;

15. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seiner unveräußerlichen Menschenrechte, namentlich seines Selbstbestimmungsrechts, auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

64. Plenarsitzung
5. Dezember 2014